

# Antrag

der Fraktion der Freien Demokratischen Partei

Der Bundestag wolle beschließen, folgendem Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen:

## Entwurf eines Gesetzes

zur Zahlung von Pensionsvorschüssen und Unterhaltsbeihilfen an die im Artikel 131 des Grundgesetzes aufgeführten Personengruppen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. April 1950 werden an die im Artikel 131 des Grundgesetzes aufgeführten Personengruppen Pensionsvorschüsse und Unterhaltsbeihilfen durch die Bundesregierung geleistet.
- (2) Bezüglich der öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verbleibt es bis zur endgültigen Regelung nach Artikel 131 des Grundgesetzes bei den bestehenden landesgesetzlichen Regelungen.

### § 2

Die Höhe des nach § 1 zu leistenden Zahlungen bestimmt sich nach derjenigen ländermäßigen Regelung, die für die unter dieses Gesetz fallenden Personengruppen die günstigsten Leistungen vorsieht.

### § 3

Die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Verwaltungs- und Rechtsvorschriften erläßt die Bundesregierung.

### § 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Es tritt außer Kraft, sobald die auf Grund des Artikel 131 des Grundgesetzes zu treffende Regelung Gesetzeskraft erlangt hat.

### Deckungsvorschlag:

Die Deckung erfolgt durch Etatisierung im Haushalt 1950/51. Es handelt sich um eine durch Artikel 131 des Grundgesetzes zwingend vorgeschriebene Verpflichtung des Bundes.

Bonn, den 3. März 1950

Dr. Schäfer und Fraktion  
Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz) Euler Dr. Preusker  
Kühn Dr. Schneider